

der Schulen angewiesen worden.¹⁵¹⁾ Es muss aber um diese Aufsicht der Geistlichen auch auf den Zittauer Dörfern sehr schlecht bestellt gewesen sein. Sie bemühten sich meist erst dann in die Schulstube, wenn sie ausdrückliche Weisung dazu vom Rat erhielten. Alle Beschwerden über den Schulmeister und seinen Dienst gingen von der Gemeinde, den Dorfgerichten aus, fast niemals vom Ortsgeistlichen. Die Oberlausitzer Schulordnung suchte auch hierin Wandel zu schaffen. Cap. II handelt „von derer Herren Prediger Aufsicht und Besorgung bey denen Schul-Anstalten.“ Die wichtigsten Bestimmungen sind § 1.: „Die Prediger auf dem Lande haben die eigentliche und besondere Aufsicht über die Schulen ihres Kirchspiels. § 2. Die Prediger haben die unter ihnen stehenden Schulen wöchentlich wenigstens zweimal oder die entlegenen monatlich wenigstens zweimal zu besuchen und hierbei nicht nur auf den Fleiss und die Lehrart des Schulmeisters, sondern auch auf die Gegenwart, den Fleiss und die Kräfte, auch Lernbegierde der Kinder zu merken, ja selbst die Kinder zuweilen zu befragen. § 3. Die Prediger sollen auch monatlich die Schulmeister in ihre Wohnung fordern und mit denselben über die Umstände der Schule Unterredung pflegen, wie das Mangelhafte in der Methode, Disciplin und andern Sachen zu ändern und zu bessern sei. Bei dieser monatlichen Unterredung hat auch der Prediger den Schulmeistern das Pensum, welches sie in der Schule absolviren, auch, was die Kinder auf solchen Monat vor ein Lied, Psalm und Sprüche aus der Bibel auswendig lernen sollen, aufzugeben. § 8. Der Prediger soll wenigstens aller Quartale von dem Zustande der Schulen den Kollatoren oder Gerichts-Herrschaften schriftliche Nachricht zu den Schul-Akten zu geben schuldig sein.“ Die Bestimmungen der Schulordnung hatten zur Folge, dass in Zittau eine „Deputation zu Einrichtung des Schulwesens und zur Inspektion der Schulen“ zusammentrat, bestehend aus mehreren Rats Herrn und den 3 Stadtgeistlichen. Aber so wohlmeinend die Bestimmungen der Schulordnung bezüglich der Schulinspektion durch die Ortsgeistlichen waren, es blieb doch schliesslich alles beim Alten. Noch im Jahre 1800 wird von der Lausitz berichtet: „Ein zweites Hindernis liegt in den Landpredigern, denen die Aufsicht obliegt. Nur wenige bringen die Fähigkeit, Einsicht und Neigung mit ins Amt. Andere halten es für eine Art Erniedrigung, wenn sie mit dem Schulmeister

¹⁵¹⁾ Börner, a. a. O., S. 16 f. Schon in der Schulordnung von 1580 wurde bestimmt, dass der Ortspfarrer alle 8 oder 14 Tage die Schule besuchen solle. Vgl. Pohle, Der Seminargedanke in Kursachsen und seine erste staatl. Verwirklichung. Festschrift 1887. Dresden. S. 26.